



BAD SCHUSSENRIED

Betreuungsvereinbarung über die städtische Schulkindbetreuung im Schuljahr 2025/2026

Diese Betreuungsvereinbarung dient der Buchung von festen Betreuungszeiten zur städtischen Schulkindbetreuung. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden die Bedingungen und Regelungen zu den angebotenen Betreuungsformen zur städtischen Schulkindbetreuung, wie unter Ziffer 6.) "Rahmenbedingungen" dieser Vereinbarung sowie im ebenfalls zum Vereinbarungsinhalt gehörenden, separat ausgehändigten/abrufbaren "Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Bad Schussenried" dargestellt, akzeptiert.

1.) Daten zum Kind

 (Familienname)	 (Vorname)	 (Geschlecht)
 (Geburtsdatum)	 (Schulklasse ab 01.09)	
 (Straße, Wohnort)	 (Telefon)	

Hausarzt des Kindes

 (Anschrift)	 (Telefon)
 (Krankenkasse)	 (Name, unter dem Kind mitversichert ist)

Krankheiten/Allergien/Sonstiges

Angabe zu Allergien, Krankheiten, Medikamentenbedarf, Nahrungsmittelunverträglichkeit des Kindes:

2.) Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Sorgerecht ☐ gemeinsames Sorgerecht ☐ hat Mutter des Kindes ☐ hat Vater des Kindes

Angaben zur Mutter des Kindes

 (Familienname)	 (Vorname)
 (Straße, Wohnort) (nur wenn abweichend von Adresse des Kindes)	 (E-Mail, falls vorhanden)

Angaben zum Vater des Kindes

 (Familienname)	 (Vorname)
 (Straße, Wohnort) (nur wenn abweichend von Adresse des Kindes)	 (E-Mail, falls vorhanden)

Erreichbarkeit in Notfällen

 (in Notfällen telefonisch zu erreichen: Name)	 (Telefon)
---	-----------------------------------

3.) Einverständnis der Personensorgeberechtigten

Fotos

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass im Rahmen von Berichten über die Schulkindbetreuung Fotos von meinem/unserem Kind im Schussenboten/Homepage der Stadt Bad Schussenried erscheinen.

☐ nein ☐ ja

Umgang mit Zeckenstichen

Bei Entdeckung von Zeckenstichen während der Betreuungszeit soll die Zecke durch das Betreuungspersonal entfernt werden:

☐ nein ☐ ja (Hinweis: eine Haftung wird ausgeschlossen)

4.) Buchung der Betreuungszeiten

Im Nachfolgenden können die gewünschten Betreuungszeiten gebucht werden. Für eine Betreuung in der Schulkindbetreuung im Schuljahr 2025/2026 füllen Sie bitte das Formular aus. Die Vereinbarung muss bis **spätestens 01.09.2025** im Sekretariat der Grundschule abgegeben werden. Sie können uns diese auch gerne per Mail an katja.merk@druemmelbergschule.de zukommen lassen oder das Anmeldeformular in den Briefkasten der Jakob-Emele-Realschule einwerfen. Das Sekretariat ist noch bis einschließlich Montag, den 04.08.2025 geöffnet. Dann gehen wir in die Sommerferien und sind wieder ab 08.09.2025 für sie erreichbar.

4.1 Vormittagsbetreuung (Modul 1 von 7:00 bis 7:30)

Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind eine Vormittagsbetreuung an den folgenden Tagen:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

4.2 Vormittagsbetreuung (Modul 2 von 7:30 bis 8:25)

Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind eine Vormittagsbetreuung an den folgenden Tagen:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

4.3 Mittagesbetreuung (Modul 1 von 12:00 – 13:00 Uhr)

Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind eine Mittagesbetreuung an den folgenden Tagen:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

4.4 Mittagesbetreuung (Modul 2 von 12:00 – 14:00 Uhr)

Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind eine Mittagesbetreuung an den folgenden Tagen:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag

5.) Benutzungsgebühren (es werden 11 Monate pro Schuljahr abgerechnet)

Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Bad Schussenried.

6.) Rahmenbedingungen

6.1) Fristen zur Anmeldung / Anmeldeformalitäten

- **Frist für die Anmeldung der Betreuung für das Schuljahr 2025/2026: spätestens 01.09.2025** (durch Abgabe dieser unterzeichneten Vereinbarung bei dem Sekretariat der Grundschule) oder per Mail an katja.merk@druemmelbergschule.de
- **Unterjährige Anmeldungen (nach Schuljahresbeginn)**, sind grundsätzlich möglich, sofern noch freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Die Betreuungswünsche sollten jedoch **mindestens einen Monat vor Bedarf** mit Frau Merk von der Schulkindbetreuung abgestimmt werden.

6.2) Kriterien zur Platzvergabe

Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Übersteigt die Nachfrage die Kapazität, gilt folgende Priorisierung:

- a. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
- b. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind (mind. 150 v. H.)
- c. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
- d. Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht erwerbstätig sind

Innerhalb der o. a. Kriterien gilt: Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern; Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung die im Anhang befindliche Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne eine solche Bescheinigung kann ein Betreuungsplatz nur letzttrangig erfolgen.

6.3) Betreuungsanspruch und Verbindlichkeit der gebuchten Betreuungszeiten

- Die Kinder können nur an den gebuchten Wochentagen in den unter 4.) genannten Zeiten in den Räumen der Schulkindbetreuung betreut werden. Gebuchte Wochentage sind nicht übertragbar. Der Ausfall der Betreuung wird nicht nachgeholt/ersetzt.
- Hinweis:** Bei der Schulkindbetreuung handelt sich um ein freiwilliges Angebot der Stadt Bad Schussenried. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine Betreuung.
- Die angemeldeten Betreuungszeiten sind nicht garantiert. Die Betreuungsvereinbarung erhält erst mit Unterzeichnung beider Vereinbarungsparteien seine Gültigkeit.

6.4) Bestätigung für den Schulweg

- Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände und das Schulgebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.

6.5) Verhalten bei Krankheiten des Kindes

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), sowie Corona muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

6.6) Nachweis hinsichtlich des Masernschutzgesetzes

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Einwilligung erteilt, dass die Schule den Nachweis über den Masernschutz an die Stadt Bad Schussenried übermitteln darf.

6.7) Einverständnis zum Austausch zwischen Schulkindbetreuung und Lehrer

Sowohl das Betreuungspersonal als auch das Lehrerkollegium unterliegen der Schweigepflicht. Unsere Erfahrungen mit der Schulkindbetreuung haben gezeigt, dass es unvermeidlich ist, Einblicke in die schulischen Belange der Kinder zu nehmen. Die Kinder erzählen vom Unterricht, den Lehrern, Mitschülern, sie haben Fragen zu den Hausaufgaben oder möchten etwas vom Unterricht zeigen. Es kann auch notwendig werden, sich mit den Lehrern auszutauschen, z. B.: Austausch über Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit beim Aufsuchen des Unterrichts und der Betreuungsgruppe, Unterrichtsausfälle, Fragen zu den Hausaufgaben, ungewöhnliches Verhalten in der Schule oder Betreuungsgruppe, usw. Um immer zum Wohle der Kinder handeln zu können, ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten uns Ihr Einverständnis für diesen Austausch geben.

☐ Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die Betreuer der Schulkindbetreuung in die schulischen Belange meines/unseres Kindes Einblick nehmen und ich/wir geben mein/unser Einverständnis, dass sich Betreuungspersonal und Lehrerkollegium der Grundschule zum Wohle meines/unseres Kindes austauschen.

6.8) Einverständnis für Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes

☐ Ich/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind unter Aufsicht der Betreuungspersonen an Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnimmt (z. B. Spielplatzbesuche und Spaziergänge in und um Bad Schussenried).

6.9) Vorzeitige Entlassung und Abholung durch andere Personen

Sofern Sie einmalig an einem Tag oder regelmäßig eine **vorzeitige Entlassung Ihres Kindes** aus der gebuchten Schulkindbetreuung wünschen, holen Sie bitte Ihr Kind persönlich bei der Schulkindbetreuung ab, oder erteilen Sie den Betreuungskräften **schriftlich** die Erlaubnis, Ihr Kind vorzeitig zu entlassen (eine Reduzierung der Gebühr wird dadurch nicht ausgelöst). Sofern Ihr Kind **durch eine andere Person** (als die personensorgeberechtigte Person) abgeholt werden soll, ist dies gegenüber den Betreuungskräften ebenfalls **schriftlich** zu erklären.

Eine Reduzierung der Gebühr wird dadurch nicht ausgelöst.

6.10) SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung)

Hiermit ermächtige ich die Stadt Bad Schussenried zum Einzug der anfallenden Betreuungsgebühren von folgendem Konto mittels Lastschrift:

(Kontoinhaber)

DE _____
(IBAN)

_____ (BIC)

_____ (Bank)

6.11) Kündigung vor Ende der Vertragslaufzeit

- Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanmeldung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichtet werden.
- Erfolgt keine Abmeldung bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres (bis 31.01.) gegenüber der Stadt Bad Schussenried für das kommende Schuljahr, wird das Benutzungsverhältnis automatisch um ein Betreuungsjahr verlängert. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach Beendigung der Klasse 4 jeweils zum Ende des Betreuungsjahres am 31.07.**
- Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat, wenn das Kind mehr als einen Monat unentschuldig fehlt oder wenn das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und oder durch Gefährdung anderer Schüler oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder einer Betreuungskraft ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 2) erklärt werden.

6.12) Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Stadtverwaltung Bad Schussenried, Bürgermeister Achim Deinet, Wilhelm-Schussen-Str. 36, 88427 Bad Schussenried, Tel.: 07583 9401 0, Fax.: 07583 9401 112, E-Mail: rat@bad-schussenried.de.

Den für die Stadt Bad Schussenried bestellten Datenschutzbeauftragten, erreichen sie unter: Dirk Hellmich, Bechtle GmbH Bodensee, Schützenstraße 84, 78315 Radolfzell, Telefonnummer: 07732 8235351, E-Mail: dirk.hellmich@bechtle.com

Wir sichern Ihnen zu, dass Ihre Angaben entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt werden. Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der organisatorischen Abwicklung durch die Stadt Bad Schussenried und die Schulkindbetreuung, zum Zwecke der Betreuung durch das Betreuungspersonal sowie zum Zwecke der Entgelterhebung durch die Kämmerei verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten, ergibt sich aus der Betreuungsvereinbarung und basiert auf einem berechtigten Interesse im Rahmen der Vereinbarungserfüllung. Die Verarbeitung der in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der Betreuungsvereinbarung erforderlich. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet sind oder Sie uns vorher Ihre Zustimmung gegeben haben. Ein Transfer der erhobenen personenbezogenen Daten in ein Drittland findet nicht statt. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO besteht nicht. Die erhobenen Daten (Unterlagen bezüglich der Kinder/Eltern) werden zwei Jahre nach Ausscheiden der Kinder, entgeltrelevante personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für das Erhebungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4c KAG die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 AO). Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Kind in unserer Einrichtung nicht aufgenommen werden bzw. diese nicht besuchen.

6.13) Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung, Auszüge oder Teile unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

7.) Unterschriften

Die vorstehenden Bedingungen und Betreuungszeiten sowie die Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Bad Schussenried, werden durch die nachfolgenden Unterschriften anerkannt:

(Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, bitte beide Erziehungsberechtigten unterschreiben)

Personensorgeberechtigte/r

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r)

Personensorgeberechtigte/r

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r)

Träger (Gemeinde Bad Schussenried)

Bad Schussenried, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift Leiter Hauptamt Herr Mutter)

Beschäftigungsnachweis von Erziehungsberechtigten 1
zur Vorlage bei der Anmeldung zur städtischen Schulkindbetreuung
an der Grundschule Bad Schussenried (eine Bescheinigung pro Elternteil)

Arbeitnehmer

Name, Vorname: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Arbeitgeber

Name: _____

Adresse (Straße, Hausnr. PLZ, Ort): _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Herr/Frau _____ ist bei uns seit dem _____

☐ beschäftigt ☐ in Ausbildung ☐ in einer Weiterbildungsmaßnahme

☐ ist bei uns beschäftigt und befindet sich zur Zeit in Elternzeit. Der voraussichtliche Arbeitsbeginn erfolgt am _____ (den zukünftigen Beschäftigungsumfang bitte unten angeben)

☐ wird bei uns eine Beschäftigung ☐ Ausbildung ☐ Weiterbildungsmaßnahme

beginnen am _____

Das Arbeitsverhältnis ist ☐ unbefristet ☐ befristet bis zum _____

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ☐ bis zu 25 Std. ☐ über 25 Std.

Angabe zur Arbeitssuche

☐ Ich bin arbeitssuchend gemeldet seit dem _____

bei der Bundesagentur für Arbeit _____

Nachweis ist beigelegt.

Angaben zum Studium/Schule

☐ Ich bin Student (m/w/d) bzw. Schüler (m/w/d) seit dem _____ an der

Eine Immatrikulations- oder Schulbescheinigung ist beigelegt.

Datum, Unterschrift
Arbeitnehmer/Arbeitssuchender (m/w/d)

Datum, Unterschrift
Arbeitgeber/Agentur für Arbeit/ Jobcenter mit
Firmenstempel

Beschäftigungsnachweis von Erziehungsberechtigten 2
zur Vorlage bei der Anmeldung zur städtischen Schulkindbetreuung
an der Grundschule Bad Schussenried (eine Bescheinigung pro Elternteil)

Arbeitnehmer	
Name, Vorname: _____	
Name, Vorname des Kindes: _____	
Arbeitgeber	
Name: _____	
Adresse (Straße, Hausnr. PLZ, Ort): _____	

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis	
Herr/Frau _____ ist bei uns seit dem _____	
☐ beschäftigt ☐ in Ausbildung ☐ in einer Weiterbildungsmaßnahme	
☐ ist bei uns beschäftigt und befindet sich zur Zeit in Elternzeit. Der voraussichtliche Arbeitsbeginn erfolgt am _____ (den zukünftigen Beschäftigungsumfang bitte unten angeben)	
☐ wird bei uns eine Beschäftigung ☐ Ausbildung ☐ Weiterbildungsmaßnahme	
beginnen am _____	
Das Arbeitsverhältnis ist ☐ unbefristet ☐ befristet bis zum _____	
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ☐ bis zu 25 Std. ☐ über 25 Std.	
Angabe zur Arbeitssuche	
☐ Ich bin arbeitssuchend gemeldet seit dem _____	
bei der Bundesagentur für Arbeit _____	
<i>Nachweis ist beigelegt.</i>	
Angaben zum Studium/Schule	
☐ Ich bin Student (m/w/d) bzw. Schüler (m/w/d) seit dem _____ an der _____	
<i>Eine Immatrikulations- oder Schulbescheinigung ist beigelegt.</i>	

Datum, Unterschrift Arbeitnehmer/Arbeitssuchender (m/w/d)	Datum, Unterschrift Arbeitgeber/Agentur für Arbeit/ Jobcenter mit Firmenstempel
--	---

Erklärung über eine selbständige Tätigkeit

Kind
Name, Vorname des Kindes: _____
Geburtsdatum des Kindes: _____
1. Erziehungsberechtigter
Name, Vorname: _____
Privat-Adresse (Straße, Hausnr. PLZ, Ort): _____

2. Erziehungsberechtigter
Name, Vorname: _____
Privat-Adresse (Straße, Hausnr. PLZ, Ort): _____

Gewerbe
Name und Anschrift der Firma/Praxis/des Gewerberaums: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich als Erziehungsberechtigter (m/w/d) eine selbständige Tätigkeit im Umfang von _____ Std./Woche ausübe, die beim Finanzamt angezeigt ist.
Steuernummer: _____

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir/Uns ist bewusst, dass Falschangaben zu einer Kündigung des Betreuungsplatzes führen!

Datum und Firmenstempel

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Bad Schussenried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetz in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bad Schussenried betreibt eine kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Betreuung im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung werden monatliche Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
- (3) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage und je Kalendermonat, so werden 50 v. H. der jeweiligen Monatsgebühr nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung erstattet, bei Schließungen von zusammenhängend 20 Betreuungstagen je Kalendermonat werden 100v. H der jeweiligen Monatsgebühr erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt.

§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen erfolgt schriftlich oder über ein digitales Anmeldesystem und wird erst mit der Bestätigung durch die Stadt Bad Schussenried wirksam. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Übersteigt die Nachfrage die Kapazität, gilt folgende Priorisierung:
 - a. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 - b. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind (mind. 150 v. H.)
 - c. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
 - d. Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht erwerbstätig sindInnerhalb der o. a. Kriterien gilt: Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern; Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne eine solche Bescheinigung kann ein Betreuungsplatz nur letzttrangig erfolgen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummer der Stadt Bad Schussenried und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Änderung der Betreuungsmodule

- (1) Eine Änderung der gewählten Betreuungsmodule muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Zubuchung von Betreuungsmodulen ist nach Prüfung der Verfügbarkeit jederzeit möglich.
- (3) Die Abwahl eines Betreuungsmoduls ist nach vierwöchiger Frist zum Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanmeldung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichtet werden.
- (2) Erfolgt keine Abmeldung, wird das Benutzungsverhältnis automatisch um ein Betreuungsjahr verlängert. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach Beendigung der Klasse 4 jeweils zum Ende des Betreuungsjahres am 31.07.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat, wenn das Kind mehr als einen Monat unentschuldigt fehlt oder wenn das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und oder durch Gefährdung anderer Schüler oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder einer Betreuungskraft ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 2) erklärt werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe eine monatliche Betreuungsgebühr. Die Gebühr für die Betreuung im Einzelnen ergibt sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührentabelle.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungsart und -zeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt Bad Schussenried unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

§ 7 Gebührenschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Benutzungsgebühr

1. Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.

2. Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Beendigung der 4. Klasse oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die volle Betreuungsgebühr wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig und ist an 11 Monaten im Betreuungsjahr zu entrichten. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15.09. eines Jahres wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt.
- (2) Bei Neuaufnahme des Kindes im Verlauf des Betreuungsjahres wird die Betreuungsgebühr des Aufnahmemonats um 50 v. H. reduziert, wenn die Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats erfolgt.
- (3) Zubuchungen von Betreuungsmodulen werden bis zum 15. eines Monats vollumfänglich abgerechnet. Bei Zubuchungen ab dem 15. eines Monats wird die Betreuungsgebühr um 50 v. H. reduziert.

§ 10 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Einrichtungen sind in den Richtlinien (Anlage 2) geregelt. Die Richtlinien, die bei der Aufnahme ausgehändigt werden, sind für alle Nutzer verbindlich

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Bad Schussenried, den 26.05.2025

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung an der Drümmelbergschule Bad Schussenried

Frühbetreuung	1 Kind	2 und mehr Kinder
Montag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Montag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Dienstag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Dienstag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Mittwoch 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Mittwoch 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Donnerstag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Donnerstag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Freitag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Freitag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €

Mittagsbetreuung	1 Kind	2 und mehr Kinder
Montag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Montag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Dienstag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Dienstag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Mittwoch 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Mittwoch 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Donnerstag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Donnerstag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Freitag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €

Richtlinien für die städtische Schulkindbetreuung an der Drümmelbergschule Bad Schussenried

1. **Ergänzende Betreuung, Trägerschaft**

An der Drümmelbergschule Bad Schussenried wird in Abstimmung mit der Schule und je nach örtlichem Bedarf ergänzende Betreuungsangebote eingerichtet. Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Bad Schussenried.

2. **Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

3. **Betreuungskräfte, Gruppengröße**

3.1. Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.

3.2. Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten und von der Art des Betreuungsmoduls ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Mindestzahl von 8 Schülern soll jedoch nicht unterschritten werden.

4. **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen**

4.1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Betreuungsangebote können vor, nach oder auch vor und nach dem Unterrichtsblock der Schule eingerichtet werden.

4.2. Die Schüler sollen möglichst bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Abweichungen können von den Eltern innerhalb der Betreuungsgruppen mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

4.3. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt in Abstimmung mit der Schule nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt.

4.4. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Eltern und die Schule, wenn ein Schüler unentschuldig fehlt oder die Gruppe unentschuldig verlässt.

4.5. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), sowie Corona muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

4.6. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Einwilligung

erteilt, dass die Schule den Nachweis über den Masernschutz an die Stadt Bad Schussenried übermitteln darf.

- 4.7. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Eltern rechtzeitig zu informieren. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- 4.8. Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schülern mitzubringen bzw. kann über das Angebot der Schulverpflegung kostenpflichtig erworben werden.

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände und das Schulgebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.2. Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- 5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 5.4. Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Schüler sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Medizinische Notfälle

- 6.1. Eventuelle gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sollten dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebracht wird.
- 6.2. Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentenabgabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.
- 6.3. Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen oder verschreibungspflichtigen Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

7. Weitere Regelungen

- 7.1. Zur besseren Lesbarkeit wurde für Schülerinnen und Schüler durchgehend die männliche Form verwendet.
- 7.2. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.